

Sehr geehrter Herr Geiger,

mit heutigem Datum erhielt ich Kenntnis von einer Beschwerde des Antragstellers Alexander Lex. Herr Lex rügt einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft. Sein Antrag (Drs. 19/ 173) sei in der Sitzung des Studierendenparlaments vom 19.01.2010 nicht verhandelt worden.

Da es sich vorliegend nicht gänzlich offenkundig um ein mit dem LHG M-V unvereinbares Begehren handelt, Herr Lex bezieht sich auf § 24 Abs. 6 LHG M-V, schlage ich vor, den Antrag in der nächsten STUPA Sitzung zumindest zu verhandeln.

Gleichwohl weise ich darauf hin, dass m.E. ein Beschluss der Vorlage nicht vollumfänglich von den Aufgaben des Studierendenparlaments i. S. d. § 24 Abs. 6 LHG M-V erfasst ist, selbst wenn dies so wäre müsste m.E. dennoch keine Beschlussfassung erfolgen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir berichten würden, wie in Ihrer morgigen Sitzung mit dem Antrag umgegangen wurde.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Hälke-Plath

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Geschäftsführung des Rektorats
Domstraße 11
17489 Greifswald